

# Kolmarer Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrirten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Ausgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Speckert in Kolmar in Posen.

No. 21.

Kolmar i. P., Mittwoch, 16. März 1892.

39. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Wie nachtheilig die Raupen den Obstgärten sind, ist allgemein bekannt, und jeder sorgsame Obstbaumbesitzer ist schon aus eigener Bewegung bemüht, dieses Ungeziefer bei seinem ersten Entstehen möglichst zu vertilgen. Nicht minder ist bekannt, daß es zur Erreichung des Zwecks hauptsächlich nötig ist, im Herbst und zeitig im Frühjahr die Raupennester von den Bäumen sorgfältig abzusuchen und zu vernichten. Der Zweck wird indessen theilweise immer vereitelt, wenn an Orten, wo sich mehrere Obstgärten befinden, jene Maßregel nicht allgemein und nicht zu gehöriger Zeit ausgeführt wird, indem die Raupen aus den vernachlässigten Gärten auch auf die Nachbarschaft übergehen. Damit nun nicht durch Nachlässigkeit Einzelner alle übrigen Gartenbesitzer gefährdet werden, und Nachteile für das allgemeine Wohl entstehen, werden die Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, vermöge ihrer in der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 17 § 10 begründeten Befugniß und Verpflichtung, strenge darauf zu halten, daß zur Verhütung jenes Nachtheils das Abraupen der Obstbäume von allen Gartenbesitzern ohne Ausnahme zu gehöriger Zeit, und zwar spätestens im Laufe des Märzmonats vorgenommen, oder auf Kosten der Säumigen bewirkt werden. Für das laufende Jahr ist diese Maßregel zur Erhaltung der Obstgärten desto dringender erforderlich, je mehr durch die vorjährige Witterung die Vermehrung der Raupenbrut befördert worden ist.

Bromberg, den 4. März 1827.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung vom 4. März 1827 (Amtsblatt pro 1827 Seite 160/1), und unter Hinweis auf die im § 368 Nr. des Strafgesetzbuchs enthaltene Strafbestimmung machen wir darauf aufmerksam, daß gegenwärtig der Zeitpunkt zum Abraupen der Bäume eintritt. Den Polizei-Behörden wird zur Pflicht gemacht, nach Inhalt der erwähnten Verordnung das Abraupen auf das sorgfältigste zu kontrolliren und Jedem, der die Abraupung nicht bis zum Ausgang März bewirkt, zur Bestrafung zu bringen.

Bromberg, den 2. Februar 1878.

Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachungen der Königlichen Regierung werden hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kolmar i. P., den 5. März 1892.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 2. März 1892.

Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Februar 1865 ausgegebenen Kreisobligationen sind bei der diesjährigen, planmäßig erfolgten Auslösung die Obligationen:

Littr. A. Nr. 19.

Littr. B. Nr. 8. 10.

Littr. C. Nr. 182. 292. 253. 243. 45. 262.

Littr. E. Nr. 397. 182. 126. 437. 27. 49.

154. 273. 433. 122. 306.

gezogen worden.

Diese Obligationen werden hiermit den Inhabern gekündigt und letztere aufgefordert, vom 1. Oktober d. Js. ab den Nennwerth derselben mit den bis dahin fälligen Zinsen gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Zinstermine bei der Kreis-Kommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen.

Ramens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Kolmar i. P., den 9. März 1892.

Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 23. Februar d. Js. Nr. 1635/92 O. P. genehmigt, daß vom 1. Januar 1893 ab die Ortschaften Klothibenshof und Sypniewo, Kreis Kolmar i. P., von dem Standesamtsbezirk Podstoliz abgezweigt und dem Standesamtsbezirk Margowin zugetheilt werden.

Der Kreis-Ausschuss.

Kolmar i. P., den 7. März 1892.

Der Ackerwirth Vinzent Rozek aus Wilzbach und der Schmiedemeister Hermann Sawall aus Oberlesniz sind zu wechselnden Mitgliedern des evangelischen Schulvorstandes Oberlesniz gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 7. März 1892.

Der Ackerwirth Gottlieb Pähü und der Administrator Adolph Kieniz, beide aus Mikskowo, sind zu Mitgliedern des Schulvorstandes bei der paritätischen Schule daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 8. März 1892.

Der Gärtner Paul Heinz und der Arbeiter Friedrich Lübecke, beide aus Dziembowo, sind zu wechselnden Mitgliedern des evangelischen Schulvorstandes daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Gutsadministrator Melzer zu Dziembowo ist zum Nendanten der evangelischen Schulkasse daselbst bestellt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 8. März 1892.

Der Glasmacher Wilhelm Greiner aus Gertraudenhütte ist zum Mitgliede des evangelischen Schulvorstandes daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 8. März 1882.

Der Besitzer Konstantin Ciesielski zu Chrostowo Dorf und der Wirtschaftsinpector David Knoll zu Chrostowo Vorwerk sind zu wechselnden Mitgliedern des evangelischen Schulvorstandes daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Bongrowitz, den 10. Februar 1892.

Im diesseitigen Kreise sind die Hebammenbezirke Choyna und Kirchen-Popowo sofort zu besetzen.

Qualifizierte Hebammen werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Befügung des Prüfungsbegruiffes schleunigst hierher zu richten.

Die Hebamme bezieht eine jährliche Unterstützung von 30 Mark, welche nach Ablauf von 5 zu 5 Jahren um je 10 Mk. bis zum Höchstbetrage von 100 Mark steigt und nach 30jähriger tadelloser Dienstzeit, oder auch nach 10jähriger Dienstzeit, wenn bei guter Führung gänzliche Dienstunfähigkeit eingetreten ist, eine laufende Unterstützung von 60 Mk. jährlich.

Statt der vorgedachten steigenden Unterstützung mit Altersverfugung kann nach Uebereinkunft auch eine höhere feststehende jährliche Unterstützung von 72 Mk. und mehr bewilligt werden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 7. März 1892.

Am 1. d. Mts. ist aus dem hiesigen städtischen Armenhause ein blödsinniger Mann unbekanntes Namens, welcher daselbst zur Verpflegung untergebracht worden war, heimlich entwichen.

Es wird auf diesen Menschen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß derselbe hier nicht ortsbefähigt ist, dessen Unterstützungswohnsitz auch bisher nicht ermittelt werden konnte.

Der Magistrat.

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Großherzog von Hessen

ist in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag gestorben. Ueber seine letzten Stunden wird berichtet:

Darmstadt, 13. März. Der kritische Moment im Befinden des Großherzogs schien bereits gestern Nachmittag 5 Uhr eingetreten zu sein. Rasch wurden alle Mitglieder der großherzoglichen Familie, die Minister, die Mitglieder des Hofstaates und der Oberhofprediger herbeigeholt. Als dieselben versammelt waren, besserte sich der Zustand des Großherzogs wieder etwas, bis sich Kaffeln in der Luftröhre einstellte. Der Großherzog holte mit großer Energie Athem; allmählich wurde die Athmung aber schwächer. Um 1 1/4 Uhr Nachts verschied der Großherzog sanft unter den Gebeten des Oberhofpredigers und in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der großherzog-